

# **Statuten**

## **Verein Sonderschulinternat Hemberg mit Sitz in 9633 Hemberg**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Sonderschulinternat Hemberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9633 Hemberg.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Führung eines, nach christlichen Grundsätzen geprägten Sonderschulinternats für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen in den Bereichen Erziehung und Bildung. Die Institution nimmt Kinder beiderlei Geschlechts auf, unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit.

### **3. Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrag, welcher durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins Sonderschulinternat Hemberg kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und den Jahresbeitrag leistet.

Angestellte der Institution können während der Dauer ihrer Anstellung nicht Mitglieder des Vereins sein.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um das Sonderschulinternat besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## 7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## B. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet ordentlicherweise jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres nach Abschluss und Revision der Jahresrechnung statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig hält, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt. Im letzteren Falle muss spätestens 4 Wochen nach der Aufforderung die ausserordentliche Versammlung abgehalten werden.

Über Anträge von Mitgliedern zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Mitgliederversammlung beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden. Dagegen kann die Mitgliederversammlung den Vorstand beauftragen, das Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c) Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Statutenänderung
- h) Vereinsauflösung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die nicht verwandtschaftlich miteinander oder mit der Heimleitung verbunden sein dürfen. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Überwachung der ordnungsgemässen Führung des Sonderschulinternats
- b) Wahl des Institutions- und des Schulleiters, sowie Erlass der entsprechenden Pflichtenhefte
- c) Festlegung der Zuständigkeit für die Wahl der übrigen Mitarbeiter und die Festsetzung der Gehälter unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden
- d) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften
- g) An- und Verkauf von Liegenschaften bis Fr. 500'000.00 und dingliche Belastung von Grundstücken
- h) Bau und Unterhalt von Liegenschaften inkl. Einrichtungen bis Fr. 500'000.00
- i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- j) Verwendung des Spendenertrages
- k) Alle übrigen Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid.

Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Der Aktuar führt das Protokoll über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

## **10. Die Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand legt sowohl die interne Unterschriftenregelung wie auch die Unterschriftenregelung der Institutionsleitung fest.

## **12. Heimführung**

Der Vorstand wählt für die Führung des Sonderschulinternats eine Institutionsleitung (Gesamt- und Schulleiter). Ersterer wohnt den Versammlungen des Vereines und des Vorstandes mit beratender Stimme bei.

Die Institutionsleitung führt das Sonderschulinternat in Übereinstimmung mit dem Leitbild und dem dazugehörenden Konzept. Sie ist bevollmächtigt, die für den laufenden Betrieb notwendigen Geschäfte und Erklärungen rechtsverbindlich auszuführen. Im Übrigen sind ihre Aufgaben und Kompetenzen im entsprechenden Pflichtenheft geregelt und festgehalten.

## **13. Finanzen**

Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand
- b) Elternbeiträge
- c) Mitgliederbeiträge, Schenkungen, Vergabungen, Spenden

## **14. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

## **15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.



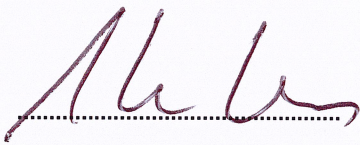
**16. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2018 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2011.

-----

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Andres Winzeler



Claudia Ahrendt

Hemberg, 26. Mai 2018